



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
(Verkaufs- und Lieferbedingungen) der Firma  
reinBIO GbR, Alter Postweg 72, 27624 Geestland**

**§ 1 Auftragsannahme**

Aufträge werden von uns grundsätzlich nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Anders lautende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

**§ 2 Preise, Versand, Frachtvergütung**

- a) Unsere Angebote sind freibleibend.
- b) In Bestellungen an uns enthaltende Preise gelten erst mit unserer Auftragsbestätigung als vereinbart.
- c) Unsere Preise verstehen sich - falls nicht anders vereinbart - unverpackt ab unserem Lager.
- d) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Übernehmen wir in Ausnahmefällen die Frachtkosten, so bleibt die Transportgefahr dennoch beim Käufer. In diesem Falle gilt die Lieferung frei vor Käufers Rampe, wobei Palettenverladung und Staplerabfertigung Voraussetzung ist.

**§ 3 Lieferung, Abnahme**

- a) Werden Fahrzeuge bei vereinbarten Ankunftsterminen - gleich aus welchem Grund - nicht sofort entladen oder entstehen bei der Entladung Verzögerungen, die der Käufer oder Abnehmer zu vertreten hat, ist der Käufer zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten für Fahrzeug und Personal verpflichtet.
- b) Lieferungen erfolgen nach Fertigstellung oder vereinbarten Terminen. Terminzusagen sind im Zusammenhang mit der Verlademöglichkeit des beauftragten Spediteurs zu sehen.

**§ 4 Transportverpackungen**

Der Käufer übernimmt die Entsorgung der Transportverpackungen. Die Kosten hierfür sind kundenspezifisch in unseren Preisen berücksichtigt.

**§ 5 Transportmittel - Paletten**

Zur Auslieferung kommen Europaletten (80x120 cm); im Ausnahmefall oder auf besonderen Wunsch des Käufers Industriepaletten (100x120 cm). Die gelieferten Paletten sind bei Übernahme durch reparaturfreie Europaletten zu tauschen. Sollte der Tausch bei Warenübernahme nicht erfolgen können, so bleiben die überlassenen Paletten unser Eigentum. Der Käufer verpflichtet sich, diese oder gleiche Paletten in reparaturfreiem Zustand auf eigene Kosten und eigenes Risiko, spätestens vor Ablauf von drei Monaten, an uns zurückzusenden. Bei längerem Verbleib der Paletten beim Käufer oder Empfänger berechnen wir 1,00 €/Palette pro angefangenen Monat ab Ablauf der Rückgabefrist. Sollte die Rücksendung innerhalb eines Jahres nicht erfolgen, werden die Paletten zum jeweiligen Selbstkostenpreis ohne Anrechnung der Leihgebühr in Rechnung gestellt.

**§ 6 Zahlungen**

- a) Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- b) Werden unsere Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, gerät der Käufer in Verzug und ist verpflichtet, von diesem Datum an Verzugszinsen von 2,5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskont zu zahlen.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt, Rücktrittsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Der Käufer ist, solange er sich nicht in Verzug oder in Zahlungsschwierigkeiten befindet, zur Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Veräußert er die in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware, werden die durch die Veräußerung entstehenden Forderungen schon jetzt an uns abgetreten, ohne dass es im Falle der Veräußerung einer ausdrücklichen Bestätigung bedarf. Dies gilt anteilmäßig, wenn die Vorbehaltsware gemeinsam mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert wird.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns mitzuteilen, an welche Abnehmer er die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware veräußert hat.

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, alle noch nicht bezahlte Ware zurückzuverlangen und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Lagerräume des Käufers zu betreten und die aus unseren Lieferungen stammende noch vorhandene Ware abzuholen und alle Unterlagen zur Feststellung der an uns abgetretenen Forderungen einzusehen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Eine uns bekannt gewordene Verschlechterung der Vermögens- oder Liquiditätslage des Käufers berechtigt uns zum Rücktritt laufender von uns noch nicht erfüllter Verträge.

#### **§ 8 Auftragsbestätigung, Sicherheitsleistung**

- a) Alle Aufträge, gleich auf welche Art sie uns erreichen, werden für uns erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- b) Erscheint die für den Fall der Lieferung oder der folgenden Lieferungen entstehende Kaufpreisforderung aus den in § 321 BGB genannten oder anderen Gründen gefährdet, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten. Die Zurückbehaltung oder Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich.
- c) Wir sind an die Erfüllung des Kontraktes nicht gebunden, wenn der Kaufvertrag vor Produktionsbeginn zustande kommt und nach Abschluss eine unerwartete, veränderte Situation auf dem Rohwarenbeschaffungsmarkt eintritt (gravierende Mengen- oder Preisänderungen). Die Beschaffungsbasis der Rohware (Kontrakte, Anbauverträge oder Beschaffung über Versteigerung zum Tagespreis) bleibt hierbei unberücksichtigt.

#### **§ 9 Gewährleistung, Reklamation, Mängelrüge**

- a) Für unsere Produkte haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für „Verarbeitetes Obst und Gemüse“. Ausgenommen sind Aufträge für Produkte, die auf besonderen Wunsch des Käufers von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
- b) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten Tages nach Empfang der Sendung, bei uns schriftlich eingehend geltend zu machen.
- c) Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung bei Empfang der Ware nicht erkennbar waren, sind unverzüglich an uns zu melden. Nach Ablauf von zwei Monaten nach Empfang der Ware gilt die Ware in jedem Fall als genehmigt.
- d) Die beanstandete Ware ist zu unserer Verfügung zu halten und auf Verlangen an uns zurückzusenden; sie darf in keinem Fall ohne unsere Zustimmung vernichtet werden, auch keine Bombagen. Hält sich der Käufer nicht an diese Vorgabe, erlischt jeder Gewährleistungsanspruch.
- e) Für mit Recht beanstandete Ware erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Wandlung oder Minderung, maximal durch Erstattung des Rechnungsbetrages.
- f) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

#### **§ 10 Höhere Gewalt, Missernte**

Bei Streiks, Betriebsstörungen, höherer Gewalt und sonstigen unabwendbaren Ereignissen, sind wir zu einer Kürzung der Aufträge in dem Maße berechtigt, wie die vorerwähnten Ereignisse unsere Liefermöglichkeiten beeinträchtigen. Können wir durch diese Ereignisse eine zugesagte Frist nicht einhalten, verlängert sich diese Frist in angemessener Weise.

Im Falle von marktbeeinflussenden Missernten oder Hagelschäden verpflichten sich die Vertragsparteien, über Mengen und Preise neu zu verhandeln und diese den neuen Marktgegebenheiten anzupassen.

#### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- a) Erfüllungsort der Lieferung durch uns und der Zahlungen an uns ist Geestland.
- b) Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand Geestland.
- c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch diejenige gesetzliche Bestimmung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien am nächsten kommt.